

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
23/180/3

Status:

öffentlich

Auflösung und Neubildung von Fach- und sondergesetzlichen Ausschüssen

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Rat der Stadt Aurich		Beschluss	öffentlich	

Beschlussvorschlag:

- Entsprechend des im Sachverhalt erläuterten Vorschlages der Verwaltung beschließt der Rat der Stadt Aurich im Sinne des § 71 Abs. 9 S.1 NKomVG zum 01.01.2024 die Auflösung folgender sechs Ausschüsse:
 - Ausschuss für Schulen, Bildung und Kultur
 - Ausschuss für Klima, Umwelt und Verkehr
 - Bau-, Sanierung- und Konversionsausschuss
 - Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und gesellschaftliche Zusammenarbeit
 - Finanz-, Personal-, Rechnungsprüfungs- Feuerwehr und Beteiligungsausschuss
 - Ausschuss für Stadt-, Digital- und Wirtschaftsentwicklung
- Der Rat der Stadt Aurich beschließt ebenfalls zum 01.01.2024 die Bildung der nachfolgend aufgeführten acht Ausschüsse
 - Ausschuss für Schulen und Kultur
 - Ausschuss für Kinder, Jugend und Soziales
 - Ausschuss für Klima, Umwelt und Verkehr
 - Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Sanierung
 - Ausschuss für Personal und Internes
 - Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Beteiligungen
 - Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Bürgerdienste
 - Ausschuss für Wirtschaft, Tourismusförderung und Stadtmarketing
- Der Rat der Stadt Aurich stellt die sich in der Sitzung ergebende und vorgestellte Sitzverteilung und Besetzung der neu gebildeten Ausschüsse durch Beschluss fest.

Sachverhalt:

Zum 01.07.2023 erfolgte die Änderung des Organigramms der Stadt Aurich. Dabei wurde der Aufgabenzuschnitt der vormals drei Fachbereiche auf insgesamt vier Fachbereiche aufgeteilt bzw. umverteilt.

Um die Aufgabenzuständigkeit der Fachausschüsse besser den einzelnen Fachbereichen zuteilen bzw. anpassen zu können, wird vorgeschlagen, die nachfolgend aufgeführten sechs

Fachausschüsse aufzulösen und mit entsprechend verändertem Aufgabenzuschnitt acht Fachausschüsse neu zu bilden.

Nach § 71 Abs. 9 S. 1 NKomVG kann der Rat jeden seiner Ausschüsse jederzeit mit dem Ziel

- den Ausschuss ersatzlos entfallen zu lassen
- an der Stelle von aufgelösten Ausschüssen einen oder mehrere Ausschüsse mit neuem Aufgabenzuschnitt zu bilden oder
- an der Stelle eines Ausschusses mehrere neue Ausschüsse zu bilden

aufzulösen.

Die Verwaltung schlägt dem Rat der Stadt Aurich deshalb vor die folgenden sechs Ausschüsse aufzulösen:

- **Ausschuss für Schulen, Bildung und Kultur**
- **Ausschuss für Klima, Umwelt und Verkehr**
- **Bau-, Sanierung- und Konversionsausschuss**
- **Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und gesellschaftliche Zusammenarbeit**
- **Finanz-, Personal-, Rechnungsprüfungs- Feuerwehr und Beteiligungsausschuss**
- **Ausschuss für Stadt-, Digital- und Wirtschaftsentwicklung**

Zugleich wird vorgeschlagen folgende acht Ausschüsse neu zu bilden:

- **Ausschuss für Schulen und Kultur**
- **Ausschuss für Kinder, Jugend und Soziales**
- **Ausschuss für Klima, Umwelt und Verkehr**
- **Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Sanierung**
- **Ausschuss für Personal und Internes**
- **Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Beteiligungen**
- **Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Bürgerdienste**
- **Ausschuss für Wirtschaft, Tourismusförderung und Stadtmarketing**

Am 06.12.2023 wurde seitens der CDU und der FDP schriftlich angezeigt, dass beide Fraktionen ab sofort zusammen eine Gruppe bilden. Entsprechend § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung wird die Bildung der Gruppe mit dem Eingang der Anzeige wirksam. Eine Neubesetzung der Ausschüsse ist nach § 71 Abs. 9 Satz 1 NKomVG erforderlich, da die Zusammensetzung der Ausschüsse nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen in der Vertretung entspricht.

Rechtliche Hinweise

Einer sachlichen Rechtfertigung oder Begründung bedarf die Auflösung von Ausschüssen nicht. Es sind keine besonderen Mehrheitserfordernisse für die Auflösung erforderlich (einfache Mehrheit ausreichend).

Schließt sich der Auflösung eines Ausschusses eine Neubildung an, so wirkt ein Losentscheid, der schon bei Bildung des aufgelösten Ausschusses erforderlich war, nicht fort.

Bei der Bildung von zusätzlichen Ausschüssen oder der Auflösung von Ausschüssen ist für alle Ausschüsse die Neubesetzung der Vorsitze erforderlich. Das folgt bei der Änderung der Anzahl an Ausschüssen schon daraus, dass diese Zahl Geschäftsgrundlage des Zugreifverfahrens ist. Die Auflösungsentscheidung führt dazu, dass das gesamte Verteilungs- und Besetzungsverfahren neu durchzuführen ist.

Feststellung der nach besonderen Rechtsvorschriften zu bildenden Ausschüsse (§ 73 NKomVG) / hier: Bildung des Schulausschusses

Gemäß § 110 des Niedersächsischen Schulgesetzes ist ein Schulausschuss zu bilden. Dieser setzt sich aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaft des Schulträgers und aus einer vom Schulträger zu bestimmenden Zahl stimmberechtigter Vertreterinnen/Vertreter der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen zusammen. Dem Schulausschuss muss mindestens je eine Vertreterin/ein Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern sowie der Schülerinnen/der Schüler angehören.

Bislang besteht der Schul-, Bildungs- und Kulturausschuss aus 13 Mitgliedern und je zwei Vertretern der Lehrkräfte, der Eltern sowie der Schüler.

Festlegung der Mitgliederzahl in den Ausschüssen

Der Rat legt gemäß § 71 Abs. 2 NKomVG nach eigenem Ermessen die Zahl der Mitglieder fest.

Die neu entstehenden Fachausschüsse sollen entsprechend des Ratsbeschlusses vom 11.11.2021 weiterhin mit 13 Mitgliedern der Vertretung besetzt sein.

Verteilung der Vorsitze in den Ausschüssen gemäß § 71 Abs. 8 NKomVG

Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt (d'Hondt). Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das die/der Ratsvorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder. Die Berechnung und die Zugriffsrechte sind der Anlage zu entnehmen.

Der Rat kann einstimmig ein abweichendes Verfahren beschließen (§ 75 Abs. 10 NKomVG).

Feststellung der Sitzverteilung auf die Fraktionen und Gruppen Benennung der Ausschussmitglieder und der Mitglieder gemäß § 71 Abs. 2 NKomVG

Gemäß § 71 Abs. 2 NKomVG werden die Ausschüsse nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) gebildet. Dabei werden die Sitze auf die Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung übrigbleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los. Das Los zieht die/der Ratsvorsitzende. Die Berechnung der Sitzverteilung ist der Anlage zu entnehmen.

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der o.a. Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme gemäß § 71 Abs. 4 NKomVG in den Ausschuss zu entsenden.

Die Regelung der Vertretung der Ausschussmitglieder schreibt das Nds. Kommunale Verfassungsgesetz nicht vor. Es wird darauf hingewiesen, dass der Rat der Stadt Aurich am 20.04.2006 beschlossen hat, dass die Vertretung in den Ausschüssen innerhalb der Fraktionen bzw. Gruppen geregelt wird.

Die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung stellt der Rat gem. § 71 Abs. 5 NKomVG durch Beschluss fest.

Der Rat kann gem. § 75 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 10 NKomVG einstimmig ein von diesen Regelungen abweichendes Verfahren beschließen.

Festlegung der beratenden Mitglieder gem. § 71 Abs. 7 NKomVG

Nach § 71 Abs. 7 NKomVG kann der Rat neben den Ratsmitgliedern andere Personen, zum Beispiel Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Gemeindebedienstete, zu Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen. Mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder sollen jedoch Ratsmitglieder sein. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht. Ausgenommen hiervon sind die Vertreter aus den Bereichen Schule, Eltern und Schüler im Schulausschuss. Diese haben hier nur in Angelegenheiten im Bereich der Schulen Stimmrecht.

Anlage:

Zugriffsrechte und Sitzverteilung Fachausschüsse

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Qualitätsmerkmal Familiengerechte Kommune:

nicht betroffen

gez. Feddermann